2915/60

Abschrift für Herrn Min. Rat Kerling

B.w.e.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928,BGBl.Nr.169,zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt,daß die E r h a l t u n g der

"E x c e n t r i q u e s h ö h l e"

im Leidingtal bei Erlach, politischer Bezirk Wiener Neustadt,N.Ö., gelegen in der Grundparzelle Nr.556,E.Z.515,Kat.Gemeinde Erlach, und der

U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s

dieser Naturhöhle nach Maßgabe der beiliegenden Skizze als

N a t u r d e n k m a l

wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges bzw. ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II,§ 1 Absatz 1, bzw.Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im ö f f e n t l i c h e n Interesse gelegen ist.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes und des Inhaltes, bzw.die Verfügung über die zum Schutzgebiet erklärte Umgebung des Einganges dieser Naturhöhle nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die Lage der Höhle sowie das Schutzgebiet um diese Höhle sind aus der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Lageskizze zu entnehmen.

Die Begrenzung des Schutzgebietes um den Eingang und ober dem Verlauf der Höhle, welches Gebiet auch durch Spalten und Klüfte mit der Höhle in ursächlichem Zusammenhange steht, ist nach der beiliegenden Grundrißskizze folgende:

Der südwestliche Eckpunkt (P.4 der Grundrißskizze) des geschützten Gebietes wird durch einen Felsblock gebildet, der ca.11 m südwestlich des Einganges in die Excentriqueshöhle im Steinbruchgelände liegt. Der Block ist durch einen roten Farbring sowie durch Farbstriche (Pfeile), die die Richtung der beiden von diesem Punkt ausgehenden Grenzlinien zeigen, gekennzeichnet.

Die südliche Begrenzungslinie des Schutzgebietes verläuft von diesem Block(P.4 der Grundrißskizze) 26, 20 m in ostsüdöstlicher Richtung in den Winkel der Abbauwand südlich der Excentriqueshöhle. In nahezu gleicher Richtung setzt sie sich durch die Abbauwand - durch rote Farbstriche markiert - von deren Fuß (P.7 der Skizze) zu der Halde auf der Mittelterrasse des Steinbruches fort. Über der Abbauwand der unteren Stufe liegt an dieser Stelle eine ca.2 bis 3 m mächtige Kappe von lockeren Sedimenten. In jenem Bereich, wo diese Überdeckung der Terrasse am mächtigsten ist, zieht die südliche Begrenzungslinie - durch ein Winkeleisen (P.8 der Skizze) markiert - zur Rückwand des Steinbruches bis zur östlichen Begrenzung, die im Abstand von 10 m parallel zur Fuß der Steinbruchwand verläuft.Ein roter Farbstrich zeigt ihren Verlauf in der derzeitigen Rückwand des Steinbruches selbst.

Die westliche Begrenzungslinie verläuft von dem oben erwähnten Felsblock in nahezu nördlicher Richtung zur derzeitigen Abbauwand und über diese hinweg an die Südkante der Mittelterrasse, wo der nordwestliche Eckpunkt (P.6 der Skizze) wieder durch ein Winkeleisen markiert ist.

Die nördliche Begrenzungslinie verläuft vom nordwestlichen Eckpunkt (P.6) zunächst ein Stück entlang der Oberkante der derzeitigen Abbauwand nördlich der Excentriqueshöhle bis zu einem Punkt genau nördlich des Höhleneinganges (P.2 der Skizze), der ebenfalls durch ein Winkeleisen vermarkt wurde. Von dort zieht die nördliche Grenze des Schutzgebietes 23,75 m in ostnordöstlicher Richtung zum Fuß der derzeitigen Steinbruchrückwand (P.10 der Skizze, durch ein Winkeleisen vermarkt). Der weitere Verlauf gegen Osten in der Rückwand des Steinbruches bis zur östlichen Begrenzung ist durch einen roten Farbstrich bezeichnet.

Die östliche Begrenzung des Schutzgebietes ist durch eine Linie gegeben, die östlich im Abstand von 10 Metern parallel zum Fuß der derzeitigen Steinbruchrückwand verläuft. Diese Grenzlinie entspricht im Gelände innerhalb der nördlichen und südlichen Begrenzung einer Linie, die ca.5 m hinter der derzeitigen Oberkante des Steinbruches in der darüberliegenden Waldparzelle verläuft.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit und der klaren Abgrenzung im Gelände mußte von der provisorischen Abgrenzung des geschützten Gebietes, wie sie im Einleitungsverfahren, vor der späteren notwendigen exakten Vermessung nur ungefähr erfolgen konnte, abgegangen werden. Durch die geringfügige Erweiterung des Schutzgebietes wurde eine leichtere Kennzeichnung und klare Linienführung der Abgrenzung erreicht.
Durch den von der genauen Ostrichtung abweichenden und leicht gegen ONO gerichteten Grenzverlauf im östlichen Teile, konnte das oberirdische Schutzgebiet dem Höhlenverlauf noch besser eingepaßt werden.)
Bei der Vermessung und Abgrenzung des Schutzgebietes ober dem Verlaufe der Höhle war die Absicht vorherrschend, den möglichsten Schutz der Höhle bei dem geringstmöglichen Eingriff in den Steinbruchbetrieb und in das Eigentum der Grundbesitzer zu erzielen.

Gemäß § 3,Abs.1 des Naturhöhlengesetzes ist die Zerstörung des unter Schutz dieses Bundesgesetzes gestellten Naturdenkmals (§ 1,Absatz 1 und 2), sowie jede Veränderung an dem Naturdenkmal, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, an die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes gebunden.

Diese Bestimmung gilt hier sowohl für die Excentriqueshöhle als auch für das beschrieben Schutzgebeit.
Bezüglich dieses Schutzgebietes wird verordnet, daß jede Maßnahme, die zu Anrissen der Bodenschichte oder zu deren Abspülung Anlaß geben könnte, zu unterbleiben hat. Auch mögliche Holznutzung in diesem Schutzgebiet hat in Hinkunft zu unterbleiben. Dies gilt auch für mögliche Streugewinnung im Schutzgebiet.

Sprengungen im Bereiche des Schutzgebietes sind strengstens verboten.

Jede Gesteinsgewinnung und jeder Abbau irgendwelcher Art in dem als "Umgebung des Einganges der Höhle" bezeichneten Gebiete

ist untersagt.

Über die im Zuge des Einleitungsverfahrens gegen die Unterschutzstellung der Höhle und der Umgebung des Einganges der Höhle rechtzeitig vorgebrachten Einwände und über das Entschädigungsbegehren des Miteigentümers Ottokar E r h a r t sowie der Pächterin des Steinbruches Maria W e r s c h l e i n kann aus nachfolgenden Gründen mangels einer gesetzlichen Handhabe im Naturhöhlengesetz nicht abgesprochen werden.

G r ü n d e :

Die beschriebene Naturhöhle steht im gemeinschaftlichen Eigentum folgender Personen:

Antín J e d l i t s c h k a, wohnhaft in Erlach Nr.220,
Maria J e d l i t s c h k a, wohnhaft in Erlach Nr.220,
Ottokar E r h a r t , wohnhaft in Erlach Nr. 35,
Hedwig E r h a r t , wohnhaft in Erlach Nr. 35.

Die Höhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
Die Höhle ist durch ihren reichen Schmuck an Tropfsteinbildungen charakterisiert, die in der Fachliteratur unter dem Namen "Excentriques" bekannt sind und in Österreich bisher sehr selten beobachtet werden konnten.
Das reiche und an verschiedenen Stellen der Excentriqueshöhle beobachtete Auftreten von "Excentriques" ist erstmals mit den in französischen Naturhöhlen festgestellten typischen Formen vergleichbar; dieser Vergleich ist auch wegen der reichlichen Anzahl dieser Formen gerechtfertigt. Die Höhle stellt für Österreich eine bisher einzig dastehende Naturschönheit dar; sie muß wegen der notwendigen wissenschaftlichen Erforschung der Entstehungsursachen der Excentriques in ihrem ursprünglichen Zustande unbedingt erhalten bleiben.

Die Bedeutung der Höhle liegt also vornehmlich im wissenschaftlichen Interesse.

Soll die Höhle mit ihren Tropfsteinen in der heutigen Eigenart gewahrt bleiben, muß die Vornahme von Sprengungen in dem anschließenden Steinbruch untersagt werden.

Aus diesem Grunde mußte ein Schutzgebiet um den Eingang der Höhle und im Bereiche des Verlaufes der Höhle obertags geschaffen werden. Dieses Schutzgebiet (Teil der Parzelle Nr.556) steht im gemeinschaftlichen Eigentum der vorangeführten Personen. Die Frage der Gefährdung der Höhle durch den Steinbruchbetrieb ist zweifellos festgestellt.
Die Vorschreibung der Unterlassung jeglicher Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete im Bereiche des Schutzgebietes liegt darin begründet, daß die Tropfsteinbildung in der Höhle auch von der Vegetationsbedeckung des obertägigen Geländes abhängig ist. Die Freilegung von Rissen, Spalten an der Oberfläche, die durch Beseitigung der Bodenkrume oder der spärlich vorhandenen Sträucher erfolgen kann, kann unter Umständen Änderungen in der Wetterführung und damit im Zusammenhange die Änderung im Höhlenklima zur Folge haben. Durch derartige Maßnahmen kann die Tropfsteinbildung und können auch die biologischen Gegebenheiten in der Höhle nachteilig beeinflußt werden. Die Entfernung des Pflanzenkleides verändert das Verhältnis zwischen Verdunstung und Versickerung an der Oberfläche derart, daß bedeutendere Wassermengen durch die Risse und Spalten in die Höhle gelangen, die Zerstörungen an den Tropfsteingebilden im Gefolge haben können. Daher erweisen sich auch Einschränkungen in der Nutzung der Oberfläche oder dem Höhlenverlauf als notwendig.

Die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens wurde den beteiligten Parteien gemäß Artikel II,§ 2 Absatz 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 7.Juli 1960, Zl.5677/60 mitgeteilt.

Von der gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme haben innerhlab der gesetzlichen Frist Ottokar E r h a r t und Maria W e r s c h l e i n, Pächterin des Steinbruches am Grundstück Nr,556, Gebrauch gemacht.

Ottokar Erhart hat in seiner Stellungnahme auf die Beeinträchtigung der Gewinnung von Bruchsteinen und von Schottermaterial infolge der Errichtung eines Schutzgebietes hingewiesen und verlangt, daß infolge der Wertminderung des Steinbruches über eine Entschädigung Vereinbarungen getroffen werden sollen.

Maria Werschlein hat in ihrer Stellungnahme unter anderem eine entsprechende Vergütung für den Verlust der Abbaufläche und

für die notwendige vorzeitige Abräumung des Blindmateriales auf der Bruchwand und für die Verlegung der ganzen Geleisanlagen verlangt. Weiters stellte sie das Begehren, daß vom Vermessungsamt auf Kosten des Bundesdenkmalamtes die Grenzen des Schutzgebietes festgelegt, das Gebiet vermessen und verpflockt werden soll.

Nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insoferne statt, als nicht die in den Gesetzen zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden (§ 364 a.b.G.B.).

Es muß daher jeder Eigentümer gewisse Eigentumsbeschränkungen sich gefallen lassen.

Die beschriebene Naturhöhle und die Umgebung des Einganges dieser Naturhöhle (Schutzgebiet) werden auf Grund der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes unter Schutz gestellt. Diese Verfügung stützt sich auf folgende Bestimmungen:

Artikel II, § 1 Absatz 1 lautet:
"Die Verfügung über Naturhöhlen, bezüglich derer das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß ihre Erhaltung als Naturdenkmale wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges oder ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist, ist bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschliessungsanlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt."

Absatz 2 lautet:
"Soweit das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß auch die Umgebung des Einganges einer Naturhöhle oder eine Erscheinung auf oder unter der Erdoberfläche (Karsterscheinungen), die mit der betreffenden Naturhöhle in ursächlichem Zusammenhang stehen, unter Denkmalschutz zu stellen sind, beziehen sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch hierauf."

Die Einschränkungen in der Verfügung über die Naturhöhle und über die Umgebung des Einganges der Naturhöhle (Schutzgebiet) sind im vorstehenden S p r u c h e festgelegt.

Was die von beiden Parteien begehrte Entschädigung betrifft, wird eröffnet, daß das Bundesdenkmalamt nicht in der Lage ist, über die Entschädigungsfrage abzusprechen, weil das Naturhöhlengesetz

in seinen Bestimmungen keine Handhabe hiezu bietet. Es erübrigt sich daher, in das Entschädigungsbegehren näher einzugehen.

Bezüglich der begehrten Vermessung des Schutzgebietes wird bemerkt, daß das Bundesdenkmalamt durch seinen Höhlenfachexperten jeweils die Vermessungen und Anfertigungen der notwendigen Pläne auf Kosten des Amtes vornehmen läßt, wobei die üblichen Vermessungsgeräte in Verwendung genommen werden. Es erübrigt sich daher für das Bundesdenkmalamt, das Vermessungsamt im gegenständlichen Falle in Anspruch zu nehmen.

Was die Zuerkennung der Legitimation an Maria Werschlein zur Einbringung einer Stellungnahme zum eingeleiteten Verfahren betrifft, ließ sich das Bundesdenkmalamt von dem Gedanken leiten, daß die Genannte mit Rücksicht darauf, daß sie als Pächterin des Steinbruches das Verfügungsrecht über die die Höhle umschließende Gesteinsmasse, ~~ist~~ hat durch den Abbau derselben einen wesentlichen Einfluß auf den Bestand des geschützten Objektes ausüben könnte, der sogar zur Vernichtung des Schutzobjektes führen könnte.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb von den Parteien unbestritten. Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle wegen des Vorkommens der seltenen Tropfsteinbildungen ("Excentriques") und der fadenförmigen Gebilde (Filiformes") von naturwissenschaftlicher Bedeutung ist und daß sie dadurch eine einzig dastehende Naturschönheit ist. Das öffentliche Interesse am Schutz des beschriebenen Gebietes ober dem Verlaufe der Höhle ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmung der Erhaltung eines einzigartigen Naturphänomens, der "Excentriqueshöhle", dient.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende B e r u f u n g an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude) zulässig. Sie unterliegt der Stempelpflicht.

Zur Beachtung !

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetze festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräusserung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräusserer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräusserung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

a) 1.) Herrn Anton Jedlitschka, Volksschuldirektor in Erlach Nr.220 an der Pitten, N.Ö.

2.) Frau Maria Jedlitschka in Erlach Nr.220 a.d.Pitten, N.Ö.

3.) Herrn Ottokar Erhart in Erlach Nr.35 a.d.Pitten, N.Ö.

4.) Frau Hedwig Erhart in Erlach Nr.35 a.d.Pitten, N.Ö.

5.) Frau Maria Werschlein in Pitten, Bahnhofstr.Nr.168, N.Ö. als Pächterin des Steinbruchbetriebes

1 - 5) unter Anschluß der bezüglichen Lageskizze.

b) 1.) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Wien I., Stubenring

2.) den Herrn Landeskonservator für Niederösterreich Wien I.,Hofburg,Schweizerhof Säulenstiege,Bundesdenkmalamt

3.) die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, zu Hd.des Herrn Bezirkshauptmannes Hofrat Dr.Mohr in Wiener Neustadt, N.Ö.

4.) Das Gemeindeamt in Erlach a.d.Pitten, N.Ö.

1 - 4 unter Anschluß der bezüglichen Lageskizze im Sinne des Artikel II,§ 2 des Naturhöhlengesetzes zur Kenntnisnahme

c) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in WienI., Herrengasse 11
im Sinne des Artikel II,§ 2 Abs.3 des Naturhöhlengesetzes zur Kenntnisnahme. Eine Lageskizze ist angeschlossen

d) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (Gruppe Wiener Neustadt) zu Handen des Herrn Rudolf Radislovich in Wöllersdorf,Siedlung Feuerwerksanstalt,N.Ö.
zur Kenntnis.

Wien,am September 1960

Stroh
28.IX.60

Kanzlei:

Den Erledigungen a) 1 - 5 je eine Lageskizze anschließen und mit Rückschein e.h.gefertigt abfertigen

Den Erledigungen b) 1 - 4 je eine Lageskizze anschließen.

Der Erledigung c) eine Lageskizze anschließen

Abschrift

Bundesministerium für
Land-und Forstwirtschaft.

Wien, am 23.Jänner 1961

Zl. 110.219 - I/2b/60.

Gegenstand: Naturhöhle "Excentriqueshöhle"
bei Erlach, Niederösterreich;
Denkmalschutz.

B e s c h e i d .

Das Bundesdenkmalamt hat mit Bescheid vom 30.September 1960 festgestellt, daß die Erhaltung der sog.Excentriqueshöhle bei Erlach, pol.Bezirk Wiener Neustadt,auf Grundstück Nr. 556, EZ. 515, KG. Erlach und der Umgebung des Einganges der Höhle als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart,des besonderen Gepräges und der naturwissenschaftlichen Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist.Des weiteren legt der Bescheid noch die genaue Umgrenzung des Schutzgebietes der Höhle fest.

Dagegen haben die Eigentümer des Höhlengrundstückes rechtzeitig Berufung eingebracht,über die wie folgt entschieden wird:

S p r u c h :

Der angefochtene Bescheid wird gem.§§ 66 Abs.4 AVG.im Zusammenhalt mit §§ 1 und 12 Naturhöhlengesetz BGBl.Nr.169/1928 bestätigt.

B e g r ü n d u n g :

Das Bundesdenkmalamt hat auf Grund einer Meldung über die Entdeckung der Höhle durch Mitglieder der Gruppe Wiener Neustadt des Landesvereines für Höhlekunde in Wien und Niederösterreich die Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung der Höhle mit Bescheid vom 7.Juli 1960, Zl. 5677/1960,verfügt und in der Folge mit dem angefochtenen Bescheid die Höhle unter Schutz gestellt.

Die vorliegende Berufung macht gegen die Unterschutzstellung geltend,daß auf dem betroffenen Grundstück Nr. 556 ein Steinbruch mit einem Flächenausmaß von 1200 qm und in einer Bruchhöhe von 10 m betrieben wird und durch die Unterschutzstellung die Nutzung des Steinbruches nenmehr unmöglich gemacht sei. Die beantragte Entschädigung für diesen wirtschaftlichen Ausfall sei in der angefochtenen Entscheidung abgelehnt worden,die verfügte Unterschutzstellung, so wird weiter ausgeführt,komme daher einer entschädigungslosen Enteignung gleich, wogegen Einspruch erhoben werden müsse.Im übrigen anerkennt die eingebrachte Berufung ausdrücklich,daß die Gründe für die Unterschutzstellung klar und einleuchtend und auch nach Auffassung des Berufungsbewerbers gerechtfertigt seien.

Die eingebrachte Berufung wirft als alleinige Einwendung die Frage der Entschädigungen für den wirtschaftlichen Ausfall beim Abbau des Steinbruches auf und zieht,wie bereits ausgeführt,die Rechtmäßigkeit der Entscheidung im übrigen nicht in Zweifel.Der angefochtene Bescheid selbst hat aber bereits in der Begründung dargelegt,daß keine Möglichkeit bestehe,Eingriffe und Erschwernisse in der Bewirtschaftung des Grundstückes im Gefolge der Unterschutzstellung abzugelten

weil das Naturhöhlengesetz keine rechtliche Grundlage hiezu enthalte.Da der Berufungswerber diese seine Berufungseinwendung neuerlich geltend macht und offensichtlich die diesbezügliche Begründung des angefochtenen Bescheides nicht gelten lassen will,muß darauf hingewiesen werden,daß Art. 5 des Staatsgrundgesetzes RGBl.Nr. 142/67 wohl die Unverletzlichkeit des Eigentums ausspricht,jedoch den Vorbehalt macht,daß Enteignungen gegen den Willen des Eigentümers in den Fällen möglich sind,welche das Gesetz bestimmt. Nach diesem Gesetzesvorbehalt sind Eingriffe in das Eigentum keine Verletzungen des Grundrechtes,wenn sie sich auf ein Gesetz stützen können;mit anderen Worten,die Eingriffe dürfen nicht gesetzlos geschehen oder sich auf verfassungswidrige Gesetze stützen.Die Zuerkennung einer Entschädigung ist aber nach dem herangezogenen Staatsgrundgesetz kein wesentliches Merkmal für die Rechtmäßigkeit der Enteignung und des Naturhöhlengesetzes sieht eine solche,wie bereits ausgeführt,auch nicht vor.

Zu überprüfen war im Hinblick auf die Auswirkung für den Steinbruchbetrieb,ob nicht die Unterschutzstellung flächenmäßig eingeschränkt werden kon[illegible]e. In dieser Richtung waren aber die eingeholten Gutachten eindeutig.Der Schutzbereich wurde bereits auf das Geringstmögliche bemessen,sodaß der Berufungsbehörde keine Möglichkeit blieb,durch Einengung des Schutzbereiches den wirtschaftlichen Ausfall für den Steinbruchbetrieb zu verringern.Im übrigen teilt der Berufungswerber selbst diese Auffassung und bestreitet nicht daß der Abbau nicht ohne Schaden für die Höhle näher an diese herangetrieben we werden darf.Nach seinen Darlegungen (Niederschrift vom 15.12.1960) ist vielmehr noch mit einer Ausdehnung des Schutzbereiches nach seiner Auffassung zu rechnen,da er im Bereiche des Steinbruches noch andere Höhlen vermutet.

Im Himblick auf den vorliegenden Sachverhalt und insbesondere auf den dargelegten rechtlichen Verhalt konnte das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft den Berufungseinwendungen nicht Rechnung tragen und mußte den Berufungsantrag abweisen.

Für den Bunsesminister:
Dr. B a y e r.

Ergeht an: .....
..... usw.

Original bei L.A.III/2-253/6n-1961.